

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Pakistan-German Welfare and Cultural Association" (Deutsch-pakistanische Gesellschaft für Wohlfahrt und Kultur). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Pakistan-German Welfare and Cultural Association e.V." .

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum; er kann an geeigneten Orten Zweigstellen errichten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das deutsche Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den sich in Not befindlichen Pakistanis in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin(West) zu helfen und sie zu beraten, sowie die Freundschaft und kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zu fördern; der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch humanitäre Hilfe aus aktuellen Anlässen, wie zB. Flutopfer-Katastrophenhilfe oder Unterstützung von Initiativen zur Rehabilitation notleidender und gesundheitsgeschädigter Menschen. Der Verein ist dabei politisch und religiös unabhängig.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das DAHW Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk e.V. in Würzburg.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

(3) Auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung kann von derselben verdienten Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich um die binationale Zusammenarbeit verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dies ist zu publizieren.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Juristische Personen können Beiträge nach ihrem Ermessen, mindestens aber den festgesetzten Betrag zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, insbesondere wenn der Beitrag im Verhältnis zum Einkommen des Mitglieds zu hoch ist, die Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern des Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Der Vorstand kann aus seinem Kreis einen Geschäftsführer oder Generalsekretär ernennen und ihm die ausschließliche Vertretungsmacht übertragen. Dies ist dann dem Vereinsregister anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Mit der Mitgliedschaft im Vorstand endet auch das Amt des Geschäftsführers oder Generalsekretärs.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und des Haushaltsplans;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch Personen vertreten lassen, die nicht Mitglieder sind. Für jede Mitgliederversammlung ist dem Vorstand eine neue Vollmacht vorzulegen; die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Wahl des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer;

- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- f) Ausschluß von Mitgliedern;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand; die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen und der damit verbundenen Aussprache einem Wahlausschuß übergeben werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn bei ihrer Eröffnung mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Enthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit wie Beschlüsse entschieden.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand unterschrieben wird.

(6) In besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9 Beirat und Ausschüsse

Der Vorstand kann einen Beirat sowie sachbezogene Ausschüsse bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der Mitgliederversammlung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Vorschläge zur Satzungsänderung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung wie eine Satzungsänderung beschlossen werden (§ 10).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- (3) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die in § 1 Abs. 4 genannte Institution.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt das deutsche Vereinsrecht.

gelesen und beschlossen am 15. 8. 1981

M. Asif Rasmi

Mohammed Saleem Malik

Shahid Iqbal

Mohammed Iqbal

Mohammed A. Malik

Mohammed Iqbal

Mohammed Iqbal

Mohammed Iqbal

Mohammed Iqbal

Vorstehende Satzung bzw. Satzungsänderungsbeschluss
sind heute in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Bochum unter NR. 14 VR 2412
eingetragen worden.

Bochum, 16. September 1989

W. Wiedemeyer
(Wiedemeyer) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht

Bochum

In das Vereinsregister ist unter Nr.

PA 12

eingetragen worden:

| | | | |
|---------------------------|--|----------------------------------|--|
| <p>Nr. der Eintragung</p> | <p>a) Name b) Sitz des Vereins</p> | <p>Vorstand Liquidatoren</p> | <p>a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen</p> |
|---------------------------|--|----------------------------------|--|

1

2

3

4

5

a) Pakistan - German Welfare and Cultural Association e.V.

b) Bochum

Programmierer Aatif Masud, Bochum,
1. Vorsitzender;
Kaufmann Ali Butts, Düsseldorf,
stellvertretender Vorsitzender;
Kaufmann Shabid Iqbal, Köln;
stellvertretender Vorsitzender;
Arbeiter Muhammad Ihsan, Karl,
Schatzmeister.

Die Satzung wurde am 23. Oktober 1988 und 15. August 1989 errichtet. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

a) 18. September 1989

Wiedemeyer

b) Satzung Bl. 5-9 d.A.

Betrifft: Pakistan - German Welfare and Cultural Association e.V.,

Bochum.

Auf Anordnung

W. Wiedemeyer
(Wiedemeyer) Justizangestellte